Personaldatenstammblatt

Wir dürfen Sie bitten, folgenden Personalfragebogen gewissenhaft und vollständig auszufüllen. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte jederzeit gerne an uns. Sollte Ihnen eine Frage zu persönlich erscheinen, vermerken Sie dieses bitte und lassen Sie diese Frage frei!
"Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter"

Für welche Stelle interessieren Sie sich

Ja	*Nein*	*Stellenbezeichnung & Voraussetzung*
☐	☐	**Sicherheitsmitarbeiter (Bewacher)** *Voraussetzung mindestens Sprachlevel B2, Unterrichtung nach §34a GeWo und einwandfreier Leumund*
☐	☐	**Veranstaltungsordner / Serviceordner** *Voraussetzung mindestens Sprachlevel B2, und einwandfreier Leumund*
☐	☐	**Hostess** *Voraussetzung mindestens Sprachlevel B2, und einwandfreier Leumund*
☐	☐	**Servicekraft** *Voraussetzung mindestens Sprachlevel B2, und einwandfreier Leumund*
☐	☐	*sonstiges >>>>>>*
☐	☐	**Praktikum** >>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>>

Dieser Personalbogen ist Grundvoraussetzung für eine Beschäftigung und muss von jedem Bewerber ausgefüllt werden. Die Daten werden streng vertraulich behandelt! Eine Datenschutzverpflichtung finden Sie am Ende.

Unterschrift _____

Familienname	Vorname

Geschlecht

☐ Weiblich ☐ Divers

☐ Männlich ☐

Geburtsname	Geburtsdatum

Geburtsort	Geburtsland

Staatszugehörigkeit	Einreise am

PLZ & Ort	Straße & Hausnummer

Wohnhaft seit

Mobilfunknummer	E-Mail Adresse

Im Notfall zu verständigen

Familienstand	Liegt eine Behinderung vor
☐ Ledig	☐ Ja _____ %
☐ Verheiratet	☐ Nein
☐ Verwitwet	☐ gerade in Bearbeitung/Beantragung

Anzahl Kinder	Religion

Sozialversicherungsnummer	Steueridentifikationsnummer

Krankenversicherung	Krankenversicherungsnummer

Welchen Ausweis besitzen Sie	Ausweisnummer

Aufenthaltserlaubnis NR.	Arbeitserlaubnis NR.

Aufenthaltserlaubnis gültig bis	Arbeitserlaubnis gültig bis

Besitzen Sie einen Führerschein		Besitzen Sie einen PKW	
☐	Ja	☐	Ja
☐	Nein	☐	Nein
☐	gerade in Bearbeitung	☐	In Planung

Führerscheinklassen		Führerscheindaten
☐	B // BE	Nummer
☐	C // CE	Ausgestellt am
☐		Ausgestellt durch

PKW (Marke, Modell & Farbe)

Kennzeichen

Daten werden für einsatzbezogene Parkgenehmigung, Durchfahrtsgenehmigungen usw. benötigt.

IBAN

BIC | **Bank & Ort**

Kontoinhaber

Befinden Sie sich im Leistungsbezug		genaue Bezeichnung / Ort
☐	Ja >>>>>	
☐	Nein	
☐	Beantragt >>>>>	

Angabe Kundennummer / BG-Nummer etc.

Liegt ein Vermittlungsvorschlag vor?		vermittelte Stelle
☐	Ja >>>>>>>>>>>>>	
☐	Nein	

Wurde die Tätigkeit gemeldet?		Begründung
☐	Ja >>>>>>>>>>>>>	
☐	Nein >>>>>>>>>>>>>	

Die Aufnahme einer Tätigkeit egal welchen Umfang muss sofort VON IHNEN der zuständigen Stelle gemeldet werden!

Liegt eine geringfügige Beschäftigung vor?		
☐	Ja Wo? >>>>>	
☐	Nein	

Liegt im laufenden Kalenderjahr eine kurzfristige Beschäftigung vor?		
☐	Ja Wo? >>>>>	
☐	Nein Dauer? >>>>>	

Liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit vor?		
☐	Ja Wo? >>>>>	
☐	Nein	

Unterschrift _____

Liegt bereits eine Bewacher-ID vor?		Eintragung erfolgte durch:
☐	Ja	
☐	Nein	

BWR-ID

Liegen Verurteilungen vor		Liegen aktuelle Ermittlungen vor	
☐	Ja	☐	Ja
☐	Nein	☐	Nein
☐		☐	

Angaben müssen zu 100% erfolgen !!!

Eintragung in Führungszeugnis		Ermittlung mit Einstellung	
☐	Ja	☐	Ja
☐	Nein	☐	Nein
☐		☐	

Liegen dir Urteile / Bescheide vor		Art / Aktenzeichen
☐	Ja	
☐	Nein	

Liegt ein aktuelles Führungszeugnis vor		weitere Angaben
☐	Ja	Datum Führungszeugnis
☐	Nein	
☐	aktuell beantragt	Wann und Wo beantragt? Liegt eine Quittung vor?

Wohnorte der letzten 5 Jahre (Tag genau erforderlich für Bewachungsregister)

es werden für die Eintragung ins Bewacher Register taggenaue Angaben benötigt!
Idealerweise belegt mit den jeweiligen Meldebescheinigungen.

Einzug	Auszug	Anschrift
Einzug	Auszug	Anschrift
Einzug	Auszug	Anschrift
Einzug	Auszug	Anschrift
Einzug	Auszug	Anschrift
Einzug	Auszug	Anschrift

Angabe immer: Tag, Monat, Jahr <<<>>> Verwenden Sie ggfs. ein Zusatzblatt <

Status bei Beginn der Beschäftigung

☐	Schüler/in	☐	Selbstständige/r
☐	Student/in	☐	Beschäftigungslose/r
☐	Arbeitssuchend	☐	Arbeitnehmer/in
☐	Arbeitslos	☐	Früh Rentner/in
☐	Rentner/in	☐	Beamter / Beamtin
☐	Praktikant/in	☐	

Rechtliches & Erklärungen sowie Datenschutz

Ich, der Unterzeichnende, erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen meiner Bewerbung, während meiner Beschäftigung sowie für interne oder externe Unternehmenszwecke erstellte Fotos, Videos oder sonstige Bildaufnahmen von mir verwendet werden dürfen (z. B. für Schulungen, Präsentationen, Marketingmaterialien, SoCal Media).
Mir ist bekannt, dass keine Vergütungsansprüche, Rechte oder sonstigen Forderungen gegen das Unternehmen oder dessen Partner geltend gemacht werden können, auch nicht nach meinem Austritt aus dem Unternehmen.

Auskunftspflicht für Versicherten:
Die Versicherten haben die Meldung sowie die zur Durchführung der Versicherung und der Krankenkasse übertragenen Aufgaben, erforderlichen Angaben zu machen (§ 28 Abs. l Satz 1 SGB IV).
Verstoß gegen Melde - und Auskunftspflicht:
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig der Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 00 € geahndet werden (5111 Abs. l Nr. 4 und Abs. 4 SGB IV).

Ich, der Unterzeichnende, erkläre hiermit mein ausdrückliches Einverständnis, dass im Rahmen meiner Bewerbung eine Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 34a Abs. 1 GewO in Verbindung mit §§ 9, 10 BewachV durchgeführt werden darf.
Hierzu dürfen alle gesetzlich vorgesehenen Stellen, Behörden und Datenbanken zur Überprüfung meiner Angaben befragt werden.

Ich erkläre ferner, dass im Falle einer Ablehnung der Bewacher Zulassung oder bei Feststellung von falschen oder unvollständigen Angaben die dadurch entstehenden Prüf- und Verwaltungskosten von mir übernommen werden.
Die Kostenübernahme erfolgt in Höhe von 150 % der tatsächlich angefallenen Kosten.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG UND LÖSCHKLAUSEL
Die im Rahmen dieses Bewerbungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung gemäß § 34a Abs. 1 GewO und zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung verwendet.
Sollte es zu keiner Einstellung kommen, werden Ihre Daten unverzüglich nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der Verarbeitung meiner Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Ich, der Unterzeichnende, bin darüber informiert, dass Büroräume, Arbeitsplätze und Einsatzgebiete des Unternehmens teilweise videoüberwacht werden können, um Sicherheits- und Unternehmensrichtlinien zu gewährleisten.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich diese Videoüberwachung vollumfänglich akzeptiere und freigebe.
Mir ist bekannt, dass dadurch keine Ansprüche, Rechte oder Forderungen gegen das Unternehmen oder dessen Partner entstehen, auch nicht nach Austritt aus dem Unternehmen, und dass diese Aufnahmen als Beweismittel herangezogen werden können.

Name	Vorname	Geburtsdatum & Geburtsort

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift _____

Für die Vollständigkeit der Personalakte sowie zur Vorlage bei den Behörden dürfen wir Sie bitten, zusammen mit dem Personaldatenstammblatt folgende Unterlagen einzureichen. Sollten Unterlagen wie z.B. Reisepass nicht vorliegen vermerken Sie das bitte!!

Vorhanden	Nicht vorhanden	
☐	☐	Krankenkassenkarte (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Reisepass (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Ausweisdokument (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Arbeitserlaubnis (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Aufenthaltstitel (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Personalausweis (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Behindertenausweis (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Auszug der Steuerdaten (gut lesbare Kopie oder Bild)
☐	☐	Sozialversicherungsausweis (gut lesbare Kopie oder Bild)
☐	☐	Bankkarte (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Führerschein (gut lesbare beidseitige Kopie oder Bild)
☐	☐	Führungszeugnis (gut lesbare Kopie oder Bild)
Das Originaldokument muss zur Einsichtnahme vorgelegt werden!		
☐	☐	Schulungszertifikat nach §34a (gut lesbare Kopie oder Bild)
Das Originaldokument muss zur Einsichtnahme vorgelegt werden!		
☐	☐	Lebenslauf
☐	☐	Passfoto für Dienstausweis
☐	☐	Auszug aus dem Bewacher Register
☐	☐	Freigabe aus dem Bewacher Register
☐	☐	Referenzen, Arbeitszeugnisse sonstige Unterlagen

Einige der genannten Unterlagen müssen bei Behörden vorgelegt werden, aus diesem Grund jedes Dokument auf eine eigene Seite kopieren nicht zusammenfassen!

Kommentare zu Unterlagen:

Sie können die geforderten Unterlagen per Kopie einreichen, alternativ können Sie uns auch gute Bilder der Unterlagen per E-Mail an intern@agenturemv.de übermitteln oder per WhatsApp +49 162 8267227 zusenden.
Kopien können auch im Büro angefertigt werden!!

Unterschrift _____

Nur auszufüllen bei Beschäftigung geringfügiger oder kurzfristiger Basis und wenn die Befreiung gewünscht wird.

Wird diese Befreiung nicht ausgefüllt werden automatisch Rentenversicherungsbeiträge abgeführt!

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Name	
Vorname	
Sozialversicherungsnummer	

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten.
Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.
Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich.
Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Wird vom Arbeitgeber ausgefüllt !

Arbeitgeber

Name	*Agentur EMV Frau Jessica Hemmerle Kurzes Geländ 14, 86156 Augsburg*
Betriebsnummer	*30812528*
Der Befreiungsantrag ist am	bei mir eingegangen.
Die Befreiung wirkt ab dem	

Ort, Datum _____ Stempel / Unterschrift _____

Checkliste*

für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

<u>Bitte beachten Sie:</u>
Die Checkliste dient als *interne* Arbeitshilfe für Unternehmen, um eine korrekte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung vornehmen zu können. Zur Mitteilung der hierfür notwendigen Angaben sind Sie gesetzlich verpflichtet. Bitte reichen Sie die Checkliste deshalb ausgefüllt bei Ihrem Arbeitgeber ein. Bei Fragen zu den einzelnen Abfragefeldern wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber. Grundsätzliche Fragen zur geringfügigen Beschäftigung beantwortet die Minijob-Zentrale.

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Steueridentifikationsnummer:

Name der Bank: IBAN:

Rentenversicherungsnummer:

Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:

Geburtsname: Geburtsdatum, Geburtsort:

Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers Staatsangehörigkeit:

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

☐ Schüler(in)**

☐ Student(in)

☐ Schulentlassene(r) mit Berufsausbildungsabsicht

☐ Schulentlassene(r) mit Studienabsicht***

☐ Schulentlassene(r) mit Freiwilligendienstabsicht****

☐ Beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildung-suchende(r)*****

☐ Freiwilligendienstleistender****

☐ Praktikant(in)

☐ Beamtin/Beamter

☐ Selbstständige(r)

☐ Arbeitnehmer(in) mit sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung

☐ Arbeitnehmer(in) im unbezahlten Urlaub aufgrund der Hauptbeschäftigung

☐ Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit aufgrund der Hauptbeschäftigung

☐ Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze

☐ Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze

☐ Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze

☐ Sonstige:

Angaben über die Meldung als Arbeit- oder Ausbildungsuchender:

Sind Sie zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeit- oder ausbildungsuchend gemeldet?

☐ ja, bei der Agentur für Arbeit in

☐ mit Leistungsbezug ☐ ohne Leistungsbezug

☐ nein

* Die erforderlichen Angaben können nach Aufruf des Dokuments am PC eingetragen, abgespeichert und ausgedruckt werden.
** Als Schüler gilt jemand für die Dauer des Besuchs allgemeinbildender Schulen (Hauptschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, freie Waldorfschulen, Förderschulen
*** Zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Als ordentlich Studierende zählen auch Besucher einer Fachschule oder Berufsfachschule.
**** Freiwilligendienste sind z. B. der Bundesfreiwilligendienst, der freiwillige Wehrdienst, das freiwillige soziale oder ökologische Jahr.
***** Bitte die weiteren Angaben über die Meldung als Arbeit- oder Ausbildungsuchender ausfüllen.

Stand: Januar 2024

3. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

☐ nein (ein Nachweis über die bestehende private Krankenversicherung ist beigefügt)*

☐ ja, bei (Krankenkasse):

Art der Versicherung: ☐ Eigene Mitgliedschaft ☐ Familienversicherung

*Hinweis für den Arbeitgeber: Der Nachweis ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

4. Weitere Beschäftigungen

a) für geringfügig entlohnte Beschäftigte:

Es besteht/bestehen derzeit ein/mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

☐ nein

☐ ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse*	Die weitere Beschäftigung ist/war
1.		☐ geringfügig entlohnt ☐ mit Eigenanteil zur RV ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ mehr als geringfügig entlohnt
2.		☐ geringfügig entlohnt ☐ mit Eigenanteil zur RV ☐ ohne Eigenanteil zur RV ☐ mehr als geringfügig entlohnt

* Angabe freiwillig

Anmerkung: Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 538 § nicht übersteigt. Der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnten Beschäftigung muss unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. gemeinsam mit dem Arbeitnehmer Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen (siehe 5.). Der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, gegenüber dem Arbeitgeber die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung zu beantragen und somit von der Zahlung des Eigenanteils zur Rentenversicherung Abstand zu nehmen. Sofern neben einer mehr als geringfügig entlohnten (Haupt-) Beschäftigung nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird, wird die (Haupt-)Beschäftigung nicht mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung zusammengerechnet. In diesen Fällen ist die geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Krankenversicherung versicherungsfrei und je nach Sachverhalt in der Rentenversicherung versicherungsfrei, versicherungspflichtig oder von der Versicherungspflicht befreit. Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und ist nach den allgemeinen – für mehr als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer geltenden – Regeln versicherungs- und beitragspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. In der Arbeitslosenversicherung werden nicht geringfügige versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen nicht zusammengerechnet, so dass die geringfügig entlohnten Beschäftigungen generell versicherungsfrei bleiben.

Wenn keine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt-)Beschäftigung vorliegt, ergibt sich bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohnten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig 538 §im Monat übersteigt.

☐ nein

☐ ja

Anmerkung: Ergibt die Addition der Bruttoarbeitsentgelte, dass monatlich regelmäßig 538 §nicht überschritten werden, ist der Arbeitnehmer, sofern er von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, beitragsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung.

b) für kurzfristig Beschäftigte (kurzfristiger Minijobber):

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/mehrere Beschäftigung(en) ausgeübt oder war als Beschäftigungslose(r) arbeit- bzw. ausbildungsuchend gemeldet (vgl. Anmerkung).

☐ nein

☐ ja:

Beginn und Ende der Beschäftigung/Meldung als Arbeit- bzw. Ausbildungsuchende(r)	Monatliches Arbeitsentgelt	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber mit Adresse* bzw. zuständige Arbeitsagentur
1.	☐ größer als 538 Euro		
2.	☐ größer als 538 Euro		

Anmerkung: Eine kurzfristige – für den Arbeitnehmer und Arbeitgeber sozialabgabenfreie – Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist; es sei denn, dass die Beschäftigung „berufsmäßig“ (vgl. hierzu die Erläuterungen) ausgeübt wird und ihr Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.

c) Beschäftigungen bzw. selbstständige Tätigkeiten im Ausland:

Es besteht derzeit im Ausland ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine selbstständige Tätigkeit.

☐ nein

☐ ja. Ich übe derzeit folgende Beschäftigungen/Tätigkeiten im Ausland aus (vorliegende Bescheinigung A1 ist beigefügt):

Beginn und Ende der Beschäftigung bzw. Tätigkeit	Arbeitgeber mit Adresse* bzw. Tätigkeitsort
1.	
2.	

5. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

☐ Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.
Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (18,6%). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

☐ Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)
Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

☐ Ich bin Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze und rentenversicherungsfrei. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist deshalb nicht erforderlich.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Arbeitnehmer)
(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

Erläuterungen

zur Checkliste für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte

Allgemeines
Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, jeden Arbeitnehmer bei der Einzugsstelle anzumelden und die Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Daraus ergibt sich für ihn die Pflicht, das Sozialversicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen. Der Arbeitnehmer ist seinerseits dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen (§ 28o SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder legt er die entsprechenden Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV). Nimmt der Arbeitgeber eine falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung vor, drohen unter Umständen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

Um solche Nachforderungen zu vermeiden, muss der Arbeitgeber den Sachverhalt so aufklären, dass er eine korrekte Einordnung des Arbeitnehmers vornehmen kann. Dazu dient diese Checkliste. Sie ist ein Leitfaden zur Abfrage von Angaben, die die Feststellung von Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit des Arbeitnehmers in der Sozialversicherung ermöglichen. **Dabei kann im Einzelfall die Angabe weiterer Kriterien erforderlich sein.** Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Damit die Angaben als Dokumentation i. S. d. Beitragsverfahrensverordnung gelten, müssen die Angaben des Arbeitnehmers durch entsprechende Nachweise (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) belegt und durch seine Unterschrift bestätigt werden. Der Arbeitgeber ist nach der Beitragsverfahrensverordnung dazu verpflichtet, die Angaben zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Die Checkliste ersetzt nicht die Anmeldung des geringfügig Beschäftigten oder den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem geringfügig Beschäftigten. Die Anmeldung erfolgt durch die Meldung zur Sozialversicherung bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Checkliste dient allein dem internen Gebrauch des Unternehmens bzw. als Nachweis des Unternehmens bei einer Überprüfung durch die Sozialversicherung (Betriebsprüfung).

zu 1.
Der Arbeitgeber muss in der Meldung zur Sozialversicherung die Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers angeben. Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann, sind die Angabe des Geburtsnamens, -datums, und -orts, des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit des Arbeitnehmers erforderlich.

zu 2.
Die unter Punkt 2 aufgeführten Kriterien sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers relevant:
1. Schüler sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB III).
2. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB III)
3. Selbstständige und Beamte sind sozialversicherungsrechtlich wie Personen ohne versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung zu behandeln.
4. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung muss der Arbeitgeber prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 538 § übersteigt. Dabei gelten für die Prüfung von bestimmten Personengruppen bzw. Fallkonstellationen für die Prüfung der Berufsmäßigkeit folgende Grundsätze:

Berufsmäßigkeit liegt grundsätzlich nicht vor bei kurzfristigen Beschäftigungen,
die neben einer (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt werden (hierzu gehören auch Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen freiwilligen Wehrdienst ableisten).

Berufsmäßigkeit ist grundsätzlich anzunehmen bei kurzfristigen Beschäftigungen
zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben,
von ausbildung- oder arbeitsuchenden Beschäftigungslosen, die bei der Arbeitsagentur gemeldet sind,
während unentgeltlicher Beurlaubung im Rahmen einer (Haupt-)Beschäftigung,
zwischen Abitur und Freiwilligendienst oder Freiwilligem Wehrdienst (auch wenn anschließend die Aufnahme eines Studiums beabsichtigt ist),
während einer im Rahmen einer Hauptbeschäftigung bestehenden Elternzeit.

Berufsmäßigkeit liegt auch vor, wenn die zu beurteilende Beschäftigung zusammen mit Vorbeschäftigungszeiten bzw. Zeiten der Meldung der Arbeit- bzw. Ausbildungssuche bei der Arbeitsagentur im laufenden Kalenderjahr die Grenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen übersteigt.

Zur **Berufsmäßigkeit** vgl. auch: Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und der Entscheidungshilfe zur Prüfung der Berufsmäßigkeit unter www.minijob-zentrale.de.

zu 3.
Für einen geringfügig entlohnten Beschäftigten sind Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung nur dann zu entrichten, wenn der Arbeitnehmer gesetzlich krankenversichert ist (Pflicht-, Familien- oder freiwillige Versicherung). Besteht eine private Krankenversicherung, ist von dem Arbeitnehmer ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Der Arbeitgeber hat den Nachweis über die private Krankenversicherung zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

zu 4.
Die Pflicht des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alle erforderlichen Angaben zu machen, umfasst vor allem die Aufklärung über gleichzeitig ausgeübte weitere Beschäftigungen und Vorbeschäftigungen bei anderen Arbeitgebern. Stellt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder ein anderer Träger der Rentenversicherung im Nachhinein fest, dass wegen einer notwendigen Zusammenrechnung der geringfügigen Beschäftigung mit weiteren (Vor-) Beschäftigungen Versicherungspflicht vorliegt, tritt diese mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder eines anderen Trägers der Rentenversicherung ein (§ 8 Abs. 2 S. 3 SGB IV). Seit dem 1. April 2003 werden Beiträge zur Sozialversicherung im Falle notwendiger Additionen grundsätzlich nicht mehr rückwirkend nachgefordert. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch gemäß § 8 Abs. 2 S. 4 SGB IV für den Fall, dass der Arbeitgeber es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt aufzuklären.

Die Checkliste dient zum einen dazu, dem Arbeitgeber die Feststellung weiterer Beschäftigungen und die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Arbeitnehmers zu erleichtern. Zum anderen kann sie im Nachhinein ein Indiz dafür sein, dass der Arbeitgeber bei der Sachverhaltsaufklärung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Beruht die falsche sozialversicherungsrechtliche Beurteilung beispielsweise darauf, dass der Arbeitnehmer eine weitere Beschäftigung verschwiegen hat und auf dem Fragebogen bei der Frage nach weiteren Beschäftigungen „nein“ angekreuzt hat, so ist davon auszugehen, dass dem Arbeitgeber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen wird.

Sofern durch den Arbeitnehmer mitgeteilt wird, dass derzeit eine weitere Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ausgeübt wird, sind die europarechtlichen Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 883/2004 zu beachten. Hiernach ist festzustellen, ob auf die Erwerbstätigkeiten in Deutschland und im Ausland insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften oder die Rechtsvorschriften des ausländischen Staats anzuwenden sind. Das kann dazu führen, dass für die in Deutschland ausgeübte Beschäftigung gegebenenfalls Beiträge zur Sozialversicherung eines ausländischen Mitgliedstaats der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz zu entrichten sind.

Falls bisher keine Bescheinigung A1 als Nachweis über die anzuwendenden Rechtsvorschriften vorliegt, muss eine Klärung herbeigeführt werden. Ansprechpartner für in Deutschland wohnende Personen ist der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland in Bonn. Wohnt die betroffene Person außerhalb Deutschlands, ist das Verfahren zur Feststellung der anwendbaren Rechtsvorschriften bei der zuständigen Behörde des Wohnstaats einzuleiten.

zu 5.
Wirkung der Befreiung
Der geringfügig entlohnte Beschäftigte kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen. Ein gestellter Befreiungsantrag ist vom Arbeitgeber mit dem Tag des Eingangs bei ihm zu versehen. Der Antrag ist nicht an die Minijob-Zentrale weiterzuleiten, sondern verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber meldet die Daten zum Antrag auf Befreiung von Rentenversicherungspflicht an die Minijob-Zentrale im Rahmen des DEÜV-Verfahrens. Sofern die Minijob-Zentrale dem Befreiungsantrag nicht innerhalb eines Monats widerspricht, wirkt die Befreiung grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für die gesamte Dauer der Beschäftigung bindend und kann nicht widerrufen werden. Übt ein Arbeitnehmer nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, die trotz Zusammenrechnung 538 §nicht überschreiten, kann der Arbeitnehmer nur einheitlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Die einem Arbeitgeber gegenüber beantragte Befreiung gilt zugleich für die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse. Der Arbeitnehmer muss die Arbeitgeber, bei denen er gleichzeitig beschäftigt ist, über den Befreiungsantrag informieren.

Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze und Versorgungsbezieher nach Erreichen einer Altersgrenze (z.B. Ruhestandsbeamte) sind rentenversicherungsfrei und müssen sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Übergangsrecht
Wird eine vor dem 1. Januar 2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung gleichzeitig mit einer nach dem 31. Dezember 2012 geringfügig entlohnten Beschäftigung ausgeübt, sind aufgrund der differenziert zu betrachtenden versicherungsrechtlichen Beurteilung die Ausführungen der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de zu beachten.

Anlage

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer/-innen, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den/die Arbeitnehmer/-in ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den/die Arbeitnehmer/-in und gegebenenfalls sogar den/die Ehepartner/-in.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der/die Arbeitnehmer/-in von ihr befreien lassen. Hierzu ist der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Übt der/die Arbeitnehmer/-in mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der/die Arbeitnehmer/-in alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der/die Arbeitgeber/-in der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der/die Arbeitgeber/-in den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den/die Arbeitnehmer/-in entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der/die Arbeitnehmer/-in nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein/-e Arbeitnehmer/-in für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Anlage

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer/-in:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer: | | | | | | | | | | | | |

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber/-innen, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber/-in:

Name:

Betriebsnummer: | | | | | | | | |

Der Befreiungsantrag ist am | | | | | | | | | bei mir eingegangen.
T T M M J J J J

Die Befreiung wirkt ab | | | | | | | | | .
T T M M J J J J

_____ _____

(Ort, Datum) (Unterschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:
Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Stand: Januar 2024

BWR

DESTATIS
Statistisches Bundesamt

Angaben zu den

Wohnorten in den letzten fünf Jahren

Der Gewerbetreibende hat mit der Anmeldung einer Wachperson nach § 34a Absatz 1a Satz 1 GewO über das Bewacherregister die Wohnorte in den letzten fünf Jahren unter Angabe des Zeitraums sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat zu übermitteln (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 BewachV). Hierzu kann dieses Formular genutzt werden.

1. Angaben zur Wachperson

Vorname: Nachname:

2. Meldeanschrift

Straße: Hausnummer:
Zusatz:
Postleitzahl: Ort:
Staat:

3. Wohnorte in den letzten fünf Jahren

☐ Die Wachperson hat in den letzten fünf Jahren an der angegebenen Meldeanschrift gewohnt.

☐ Die Wachperson ist in den letzten fünf Jahren umgezogen. Sie war an folgenden Anschriften gemeldet:

Datum: bis:
Straße: Hausnummer:
Zusatz:
Postleitzahl: Ort:
Staat:

Datum: bis:
Straße: Hausnummer:
Zusatz:
Postleitzahl: Ort:
Staat:

Datum: bis:
Straße: Hausnummer:
Zusatz:
Postleitzahl: Ort:
Staat:

Datum: bis:
Straße: Hausnummer:
Zusatz:
Postleitzahl: Ort:
Staat:


BRIEFKASTEN
EINGANG